

Bahnhofsbrief – Bahnhofssendung

Bahnhofsbrief bzw. eine **Bahnhofssendung** war eine spezielle Versandform für Briefe, die vom Absender im Bahnhof direkt am Bahnpostwagen aufgegeben wurden und vom Empfänger unmittelbar nach Ankunft des Zuges am Zielbahnhof in Empfang zu nehmen war.

Mit Verfügung vom 25. Mai 1874 wurde diese Versandform in der Reichspost und eine genaue Gestaltungsvorschrift für den Umschlag eingeführt. Dazu gehörten unter anderem die Aufschrift Bahnhofsbrief, der rote Rahmen auf der Umschlagsvorderseite und die Absenderangabe. Die Entwertung der Marken erfolgte durch Bahnpoststempel. Befördert wurden unter anderem Texte aus Nachrichtenbüros an Zeitungsredaktionen gesondert, wie aus dem Hinweis "Nicht in den Postsack!" hervorgeht.

Für die tägliche Abholung eines mit einem bestimmten Eisenbahnzug beförderten Briefes von einem Absender an einen Empfänger kam eine monatliche Gebühr von 4 Talern zur Berechnung. Das Porto für den gewöhnlichen Brief kam täglich hinzu.

Die gezielte Beförderung mit einem bestimmten Zug entsprach den Bestimmungen für die Beförderung von Streckenbriefen. Manche Bahnhofs-Briefvordrucke enthielten die Angabe der Zugnummer.

Zum 1. Juni 1889 sind Bahnhofsbriefe Gegenstand der Postordnung, sie dürfen maximal 250g wiegen. Neben dem üblichen Briefporto ist eine monatliche Gebühr von 12 RM zu zahlen. Seit dem 1. April 1900, wenn die Beförderung für kürzere Fristen als einen Monat erfolgen soll, wurde diese Gebühr auf 4 Mark für die Woche oder einen Teil einer Woche ermäßigt.

Die Postordnung vom 28. Juli 1917 präzisiert die Anwendung beziehungsweise Gebühren. Für die Beförderung gelten die normalen Gebühren, die Abholgebühren werden monatlich bzw. wöchentlich festgelegt (siehe Auszug aus der Postordnung).

§ 23. 1 Wünscht ein Empfänger Briefe eines bestimmten Absenders am Bahnhof unmittelbar nach Ankunft der Eisenbahnzüge in Empfang zu nehmen (Bahnhofsbriefe), so hat er dies der Postanstalt seines Wohnorts mitzuteilen, die ihm gegen die festgesetzte Gebühr (iv) einen Ausweis ausshändigt.

ii Der Empfänger muß den Absender veranlassen, die Bahnhofsbriefe stets zu demselben Zuge aufzuliefern.

iii Sie müssen sich nach Form und Beschaffenheit zur Beförderung als Briefe eignen; sie dürfen nicht eingeschrieben werden und das Gewicht von 250 g nicht überschreiten. Die Umschläge müssen einen breiten roten Rand haben und am Kopfe in großen Buchstaben die Bezeichnung „Bahnhofsbrief“, auf der Rückseite den Namen des Absenders tragen.

iv Sie müssen vom Absender freigemacht werden. Die vom Empfänger voranzuzahlende Gebühr für die tägliche Ausshändigung je eines mit einem bestimmten Eisenbahnzuge beförderten Briefes desselben Absenders beträgt 12 M für den Kalendermonat oder, wenn die Beförderung für kürzere Fristen erfolgen soll, 4 M für die Woche oder den Teil einer Woche.

v Bahnhofsbriefe werden nur gegen Vorzeigung des Ausweises ausgehändigt. Meldet sich der Abholer nicht rechtzeitig, so werden die Briefe gegen die im § 22, v k festgesetzte Gebühr durch Eilboten bestellt.

Während der Zeit der Inflation stiegen diese Sätze mit. So betrug die Gebühr am 26. November 1923 = 2.400 bzw. 800 Milliarden Mark, am 1. Dezember 1923 wieder 12 bzw. 4 Mark, am 1. Oktober 1925 auf 18 bzw. 6 Mark erhöht. Am 1. März 1946 verdoppelt auf 36 bzw. 12 Mark, um sich bis zum 1. April 1989 auf 120 bzw. 50 DM zu verändern.

In der britischen Zone werden Bahnhofsbriefe am 11. September 1947 allgemein zugelassen, 1949 mit West-Berlin. Der Bahnhofsbriefdienst wird hiernach in der amerikanischen und britischen Zone sowie zwischen beiden Zonen unbeschränkt wahrgenommen. Mit der französischen Zone am 1.

April 1948. Nicht zugelassen war der Bahnhofsbrief von den Westzonen in die Sowjetische Besatzungszone (SBZ), bzw. Ostberlin. In der SBZ war nur die Briefgebühren zu zahlen und war bei der Deutschen Post der DDR bis 31.3.1991 üblich. Am 1. März 1963 ersetzt der **Kursbrief** den bisherigen "Bahnhofsbrief". Am 31. August 1989 wurden Kursbriefe durch die Versandform Datapost abgelöst. Ein weiterer Dienst waren die Zeitungs-Bahnhofsbriefe. Dieser Dienst bestand bis zum 1. März 1963.

Für Bahnhofszeitungen wurde die Versandform unter Anwendung der Kennzeichnung „Zeitungs-bahnhofsbriefe“ oder „Bahnhofszeitungen“ ab 17.12.27 eingeführt.



Portoperiode ab 15.11.1922 Sollporto 12 M



Portoperiode ab 15.11.1922 - Sollporto 25 Mark- 2,50 Mark überfrankiert



Portoperiode ab 15.1.1923 - Sollporto max.180 Mark - überfrankiert mit 70 Mark



Portoperiode ab 20.10.1923 - Sollporto 18 Mill. Mark



Portoperiode ab 26.11.1923 - Sollporto 144 Mrd. Mark –36 Mrd. Mark vierfach aufgewertet

Hans-Joachim Filbrandt